



230 – Spendenreglement

1. Allgemeines

Das vorliegende Spendenreglement stützt sich auf die aktuell gültigen Statuten des Vereins Sonnenberg, Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum (nachfolgend «SONNENBERG» genannt). Der Verein ist im schweizerischen Handelsregister eingetragen. Der SONNENBERG erlässt das folgende Reglement, um die Transparenz in der Verwendung und im Umgang mit den gespendeten Geldern zu gewährleisten.

Das Spendenkonto des Vereins SONNENBERG lautet 50-800000-9.

2. Zweck

Das Heilpädagogische Schul- und Beratungszentrum SONNENBERG ist eine durch die Bildungsdirektion des Kantons Zug anerkannte private Sonderschule und bietet für den Kanton Zug sowie für weitere Kantone Sonderschulung für Kinder und Jugendliche an, die Anspruch auf verstärkte Massnahmen auf Grund ihrer Behinderung haben (Sehen – Sprechen – Begegnen). Im Weiteren begleitet der SONNENBERG Eltern, Lehr- oder Fachpersonen in ihrer Aufgabe als Erziehungsberechtigte oder Betreuende.

Die Spendengelder werden für Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im SONNENBERG eingesetzt, welche nicht durch andere Kostenträger finanziert werden können (z.B. durch IV, Kanton usw.).

Der SONNENBERG führt neben dem allgemeinen Spendenfonds folgende zweckgebundene Fonds:

2.1. Fonds Sport/Kultur

Finanziert werden zum Beispiel Winter- und Sommersportlager, sportliche Aktivitäten ausserhalb des Regelunterrichts inklusive Hallenmiete, spezielle Sportausrüstung und wenn erforderlich eine externe Kursleitung. Ebenso werden der Besuch von Veranstaltungen oder kulturellen Anlässen mit der ganzen Klasse gefördert sowie schuleigene Produktionen wie Theateraufführungen, Zirkusvorstellungen usw. Ebenfalls unterstützt und gefördert wird die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen (z.B. Kunsthaus Zug).

2.2. Fonds Forschung/Entwicklung

Dieser Fonds erlaubt das Austesten von neuem Therapiematerial oder Hilfsmitteln für unsere Kinder und Jugendlichen. Ebenso werden neue pädagogische oder medizinische Angebote damit finanziert oder das Dozentenonorar für spezielle interne Weiterbildungen für unser Fachpersonal.

2.3. Fonds Unterstützung Kinder und Jugendliche

Mit Hilfe dieses Fonds können sozial schwächere Kinder und Jugendliche direkt unterstützt werden, zum Beispiel durch Übernahme des Schullagerbeitrags usw. Ebenso werden mit diesen Geldern zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten für unsere Kinder und Ju-



gendlichen finanziert wie die Angebote des Freizeitclubs SONNENBERG oder Spezialexkursionen. Zusätzlich können Schullager unterstützt werden. Auch wird aus diesem Fonds das Weihnachtsgeld für die Wohngruppen ausbezahlt.

2.4. Skilagerfonds

Mit diesem Fonds werden ausschliesslich die Aufwendungen für das Skilager in St. Moritz finanziert. Dieses Lager wird für unsere sehbehinderten und blinden Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Speziell ausgebildete Skilehrer der Skischule St. Moritz werden zu diesem Zweck eingesetzt. So wird es auch Schülerinnen und Schülern mit einer Sehbehinderung ermöglicht, das Skifahren zu erlernen und zu erleben.

2.5. Fonds Projekte

Dieser Fonds wird für spezielle Investitionen in Bau und Infrastruktur verwendet und fliesst nicht in die laufende Rechnung ein.

2.6. Allgemeine Spenden

Spenden bis CHF 999.00 pro Einzahlung ohne Angabe einer Zweckbestimmung oder eines Fonds werden dem Konto «Allgemeine Spenden» zugewiesen. Bei Spendeneingängen ab CHF 1'000.00 ohne Zweckbindung wird die Spenderin oder der Spender vom SONNENBERG kontaktiert und die Fondszuweisung abgeklärt.

Das nicht zweckgebundene Spendenkapital dient dazu, Kosten zu decken, die nicht über die laufende Rechnung gedeckt werden können. Ebenso decken diese Spendeneingänge einen Teil der Spendenverwaltung. Ein positiver Saldo per Ende Geschäftsjahr ist der laufenden Rechnung gutzuschreiben.

Für geplante Grossprojekte, wie z.B. neue Therapieeinrichtungen, können zusätzliche Konti/Fonds eröffnet werden.

3. Verdankung der Spenden

Jede Spende ist willkommen und unterstützt uns in unserer Arbeit. Mit Blick auf die sorgfältige Verwendung der Mittel und um den administrativen Aufwand gering zu halten, werden jedoch erst Spenden ab CHF 50.00 schriftlich verdankt, ausser der Spender wünscht ausdrücklich eine Verdankung.

Trauerspenden werden unabhängig von der Spendenhöhe schriftlich bestätigt und zusätzlich der Trauerfamilie mitgeteilt.

4. Spendenausgaben

Die Spendengelder dürfen ausschliesslich für die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen während ihrer Schulzeit im SONNENBERG bzw. für die genannten Fondszwecke verwendet werden. Angehörige der Kinder und Jugendlichen oder Mitarbeitende des SONNENBERG haben keinen Anspruch auf die Gelder.

Die Geschäftsleitung informiert mindestens einmal pro Jahr den Vereinsvorstand über die Verwendung der gespendeten Gelder.

5. Ausgabenkompetenzen

Die Ausgabenkompetenz wird im Finanzreglement des SONNENBERG geregelt. Dieses ist auch für die Spendenverwendung verbindlich.

6. Publikation

Dieses Reglement wird auf der Homepage des SONNENBERG publiziert.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vereinsvorstand am 22. August 2012 genehmigt. Änderungen des Spendenreglements bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

Baar, 22. August 2012

SONNENBERG

Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum

Jürg Dübendorfer
Präsident

Jeannette Baumann
Vizepräsidentin

(L:\Geschäftsleitung operativ\Direktion\Fundraising SOBE\Schule SONNENBERG_Spendenreglement_2012_07_18 ohne Korrekturmodus.doc)